

Inhalt

1. Einführung.....	1
2. Kirchliche Aufgaben und ihre Finanzierung	2
3. Kirchensteuer und Kirchensteuerarten	2
4. Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer.....	3
4.1 Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer.....	3
4.2 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer	4
4.3 Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer	4
5. Schuldner der Kirchensteuer und kirchenmitgliedschaftliche Regelungen	5
6. Gläubiger der Kirchensteuer.....	6
7. Höhe der Kirchensteuer (Berechnungsbeispiele)	6
8. Notwendige Korrekturen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer (§ 51a EStG)	9
8.1 Berücksichtigung von Kindern	9
8.2 Teileinkünfteverfahren, Anrechnung des Gewerbesteuermeßbetrages und Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer	10
9. Kappung der Progression.....	10
10. Besteuerung der Ehegatten / Lebenspartnerschaften	11
11. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht	14
12. Abzug der Kirchenlohnsteuer durch den Arbeitgeber.....	15
13. Kirchensteuer nach dem Lohnsteuer-Faktorverfahren	16
14. Kirchensteuer bei Lohnsteuerpauschalierung	17
15. Erlaß der Kirchensteuer	17
16. Einbindung der Finanzverwaltung.....	18
17. Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe	19
18. Rechtsweg und Rechtsmittel.....	19
19. Kirchensteuer-Übersicht 2019.....	20
20. Resümee	20

1. Einführung

Die Kirche bildet einen wesentlichen Faktor in der geistigen, kulturellen, pädagogischen und sozialen Infrastruktur unseres Gemeinwesens. Sie schafft Wertebewußtsein und bietet eine Voraussetzung für einen demokratischen Staat, die der Staat nicht aus sich selbst hervorbringen kann. Sie bildet eine Investition in ethische Werte, Leben, Lebenssinn, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Die Kirchensteuer dient der Finanzierung kirchlicher Aufgaben und ist zugleich ein Solidarbeitrag für unsere Gesellschaft¹.

2. Kirchliche Aufgaben und ihre Finanzierung

Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Sie begleitet und berät die Menschen auf ihren Lebenswegen. Dies geschieht überwiegend in direktem Kontakt von Mensch zu Mensch und lässt sich nur sehr bedingt durch Medien oder sonstige Maßnahmen rationalisieren. Die Arbeit der Kirchengemeinden und der diakonischen Einrichtungen ist also entsprechend personalintensiv. Dementsprechend bestreitet die Vergütung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den überwiegenden Anteil der Ausgaben (i.d.R. über 80% der landeskirchlichen Haushalte).

Zu der Verkündigung und Seelsorge kommen die Aufgaben in den Bereichen von Aus- und Fortbildung, Schulen und Akademien, Jugend- und Frauenarbeit, Telefon- und Krankenhausseelsorge, Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Mission und Ökumene, Entwicklungshilfe und die Hilfen für Kirchen in den neuen Bundesländern. Zu finanzieren sind ebenfalls die Unterhaltung von Gebäuden, Verwaltungsarbeit, Versicherungen und sonstiges.

Die diakonische / karitative Arbeit (z. B. Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen, Suchtgefährdetenhilfe, Krankenhäuser) ist ein weiteres großes Feld, in dem die Kirchen tätig werden. Die Diakonie als tätige Nächstenliebe gehört zum Selbstverständnis der Kirche. Ebenso sind diese diakonischen Leistungen aber auch Angebote, die den Kirchen wie auch anderen freien Trägern im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips überlassen wurden. Die Diakonie handelt stellvertretend für die öffentliche Hand. Darum wird sie aus den Mitteln unterstützt, die der Staat für diese sozialen Zwecke vorgesehen hat, um in freier Trägerschaft diese vom Staat für notwendig erachteten Aufgaben durchzuführen.

Um all diese Aufgaben wahrnehmen zu können, brauchen Kirche und Diakonie die engagierte Mitarbeit von vielen Menschen und eine gesicherte Finanzierungsgrundlage. Diese solide Grundlage bildet die Kirchensteuer. Die kirchlichen Einnahmen, insbesondere aber die Kirchensteuer, gewährleisten die Unabhängigkeit der Kirche in einem sehr viel höheren Maß, als wenn sie auf das eigene Vermögen oder auf jeweils anzufordernde Umlagen oder Spenden angewiesen wäre. Das Kirchensteuersystem gewährleistet eine gerechte Verteilung der Finanzierungslasten, es sichert ferner nicht nur die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat, sondern es bietet auch die Möglichkeit, die Unterschiede von "reichen" und "armen" Kirchengemeinden auszugleichen, überall ein möglichst breit gefächertes kirchliches Angebot bereitzuhalten.

3. Kirchensteuer und Kirchensteuerarten

Unter Kirchensteuer versteht man die Geld- bzw. Beitragsleistung, die von den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen von ihren Mitgliedern erhoben werden kann (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Der Kirchensteuergesetze der Länder bilden den gesetzlichen Rahmen, in dem die Kirchen nach Maßgabe ihrer Kirchensteuerordnungen / Kirchensteuerbeschlüsse Kirchensteuer erheben dürfen.

¹ Ausführlich: Petersen, Kirchensteuer kompakt, 3. Auflage 2017

Kirchensteuern sind echte Steuern im Sinne der Abgabenordnung (§ 3 AO). Sie dürfen nicht mit Beiträgen verwechselt werden. Zur Kirchensteuer wird das Beitragsrecht einer Religionsgemeinschaft dadurch, daß der Staat im staatlichen Kirchensteuergesetz den hoheitlichen Einzug garantiert, so daß sie durch staatliche Organe als Steuern erhoben werden kann.

"Kirchensteuer" ist zu verstehen als Sammelbezeichnung für die unterschiedlichen in den Kirchensteuergesetzen der Länder und den Kirchensteuerordnungen genannten Arten der Kirchenfinanzierung. Die Kirchensteuer wird erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer), als Kirchensteuer vom Einkommen, als Kirchensteuer vom Vermögen (ohne Relevanz) und vom Grundbesitz (vereinzelt), als (Orts-) Kirchgeld und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft.

Eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur Kirchensteuer bildet das (Orts-) Kirchgeld, mit welchem i.d.R. Aufgaben auf gemeindlicher Ebene finanziert werden. Das Kirchgeld kann und wird in vielen Kirchen als Ortskirchensteuer neben der Landeskirchensteuer vom Einkommen (Lohn) erhoben in der Form des freiwilligen oder obligatorischen Kirchgeldes. Eine Anrechnung auf die Kirchensteuer ist zur Vermeidung von Doppelbelastungen beim obligatorischen Kirchgeld i.d.R. vorgesehen. Das Kirchgeld kann von den kirchgemeindlichen Beschlußorganen, den Gemeinden, weitgehend frei festgesetzt werden. Für das feste Kirchgeld als einheitlichem Betrag oder für ein nach Leistungsfähigkeit und Einkommen gestaffeltes Kirchgeld bestehen meist keine landesrechtlichen Festlegungen einer Höchstgrenze. In der Praxis schwanken die Beträge zwischen 3 € und 60 € im Jahr.

4. Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Da mit der Einkommensteuer anerkanntermaßen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit umgesetzt wird, gilt dies auch für die Kirchensteuer.

Da die Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer zu erheben sind, gelten die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ausdrücklich oder sinngemäß auch für die Kirchensteuer. Die Abgabenordnung (AO) ist in allen Kirchensteuerordnungen generell für anwendbar erklärt worden mit Ausnahme der Verzinsungs-, Straf- und Bußgeldnormen.

Mit der Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer besteht zwar eine gewisse Abhängigkeit z.B. von der Gesetzgebung des Bundes und von der Konjunktur, erspart den Kirchen aber eine innere Gerechtigkeitsdebatte.

Die Kirchensteuer beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 %, in den übrigen Bundesländern 9% der Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer.

4.1 Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer

Die Kirchenlohnsteuer ist vom Aufkommen her die wichtigste Einnahmequelle der kirchlichen Körperschaften. Der Arbeitgeber behält sie neben der staatlichen Lohnsteuer des Arbeitnehmers ein und führt sie über das Finanzamt an die Religionsgemeinschaften ab.

Für die Berechnung und Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer sind nur die Nachweise der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) maßgebend. Sie geben u.a. Auskunft über Steuerklasse, Religionszugehörigkeit und Zahl der dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Kinder. Den Beginn der Kirchensteuerpflicht (beim Kircheneintritt) oder die Beendigung der Kirchensteuerpflicht (etwa beim Kirchenaustritt) darf der Arbeitgeber nur berücksichtigen, wenn entsprechend geänderte Daten vorliegen. Die Änderung der für den Kirchensteuerabzug maßgeblichen Angaben bei Aufnahme in die Kirche, Übertritt in eine andere Konfession oder bei Kirchenaustritt nimmt die Gemeindebehörde auf Antrag des Arbeitnehmers vor.

4.2 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer

Von allen steuerpflichtigen Einkünften, die nicht Arbeitslohn sind (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen [dazu auch 4.3], aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 [d.h. auch Renten]), wird die Kirchensteuer im Wege der Veranlagung durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben. Die veranlagte Kircheneinkommensteuer wird mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes fällig. Auf sie werden die im Veranlagungszeitraum entrichteten Kircheneinkommensteuervorauszahlungen sowie die durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchenlohnsteuern angerechnet.

4.3 Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer

Ab 2009 ist die Besteuerung von - im Privatvermögen erzielten - Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen etc.) durch Einführung der sog. Abgeltungssteuer neu geordnet und sowohl für den Steuerbürger als auch für die Finanzverwaltung vereinheitlicht und vereinfacht worden.

Wie bisher sind die Kapitalerträge Einkünfte, die der Einkommensteuer und damit der Kirchensteuer unterliegen. Sie vermitteln dem Kirchenmitglied - wie andere Einkunftsarten - Leistungsfähigkeit. Insofern ändert sich nichts, da die Abgeltungssteuer nur eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer ist. Wurde bisher Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch Angabe in der Einkommensteuererklärung erst im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erhoben, wird sie nunmehr gleich an der Quelle, d.h. der die Kapitalerträge (z.B. Zinsen) auszahlenden Stelle (i.d.R. die Bank) einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt. Ferner beträgt der Steuersatz nunmehr höchstens 25% (bisher bis 45%). Die auszahlende Stelle behält von den Kapitalerträgen 25% Kapitalertragsteuer ein. Hierauf wird - neben dem Solidaritätszuschlag - auch die Kirchensteuer (8% in Bayern und BadenWürttemberg, sonst 9%) erhoben. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs für die Kirchensteuer wird mit berücksichtigt.

Beispiel (vereinfacht) Begrenzung auf 25 %	(€)	ESt allg. Tarif (€)	KapErtSt 25 % (€)
Kapitalerträge	100.000		
Einkommensteuer		33.219	24.450
Kirchensteuer 9 %		2.989	2.200

Sofern der persönliche Steuersatz des Kirchensteuerpflichtigen unter 25% liegt, erhält er zu viel einbehaltene Kirchensteuer im Wege der Veranlagung zurück. Der Sparerfreibetrag wird berücksichtigt, wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde.

Die Zugehörigkeit zur steuererhebenden Religionsgemeinschaft, der das Kirchenmitglied angehört, wird dem Abzugsverpflichteten vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch mitgeteilt. Nach diesen Merkmalen führt er die Kirchensteuer über die Finanzverwaltung an den zutreffenden Steuergläubiger ab. Den Anforderungen des Datenschutzes wird entsprochen.

Die Regelungen der Kappung und der Zwölfteilung finden keine Anwendung.

5. Schuldner der Kirchensteuer und kirchenmitgliedschaftliche Regelungen

Für die Steuerpflicht sind in allen Kirchensteuergesetzen zwei Kriterien entscheidend, die Kirchenangehörigkeit (Kirchenmitgliedschaft) und der Wohnsitz (Territorialitätsprinzip).

Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche, zur römisch-katholischen Kirche oder einer anderen christlichen Gemeinschaft wird durch den Akt der Taufe begründet.

Einen Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts hat der Steuerpflichtige dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und nutzen wird.

Bei Ehegatten wird im staatlichen Steuerrecht und im Meldewesen grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Ehemann bzw. die Ehefrau dort den Wohnsitz hat, wo die Familie wohnt. Nimmt er/sie eine Tätigkeit außerhalb des Ortes auf, so behält er/sie im Allgemeinen seinen/ihren Wohnsitz am bisherigen Wohnort bei, wenn seine/ihre Familie dort verbleibt.

Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Landeskirche bzw. Diözese teilen sich diese das Besteuerungsrecht nach der Aufenthaltsdauer. Die Aufteilung ist in der Praxis für den Kirchensteuerzahler ohne Bedeutung, insbesondere wenn der Hebesatz der Kirchenlohnsteuer in beiden Bundesländern des Wohnsitzes gleich hoch ist. Bei unterschiedlichem Hebesatz im Umzugsjahr (z.B. Umzug von Bayern [8%] nach Hamburg [9%]) wird die Kirchensteuer vom Finanzamt bei der Veranlagung gezwölfelt.

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht ist innerkirchliches Recht. Voraussetzung für die Begründung der Kirchenmitgliedschaft ist in der evangelischen und römisch-katholischen Kirche die Taufe. Die innerkirchlichen Regelungen, die die Kirchenmitgliedschaft an Taufe und Wohnsitz knüpfen, sind verfassungsgemäß, da das Kirchenmitglied jederzeit die Möglichkeit hat, seine Mitgliedschaft zu beenden.

Kirchensteuerpflichtig können in der Bundesrepublik Deutschland nur natürliche Personen sein; "juristische Personen" (also z.B. Firmen) können - im Gegensatz zu einigen europäischen Nachbarländern - nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden.

Nur Kirchenmitglieder sind kirchensteuerpflichtig. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, von denen nur einer Mitglied in einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist (glaubensverschiedene Ehe/Lebenspartnerschaft), wird folglich auch nur dieser Ehegatte/Lebenspartner nach seinen Besteuerungsmerkmalen zur Kirchensteuer herangezogen (Einzelheiten Kap. 10).

Ausländer sind kirchensteuerpflichtig, wenn sie in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und sie einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Auch ist es gleichgültig, ob in ihrem Heimatland Kirchensteuer erhoben wird oder nicht. Die Kirchenangehörigkeit im Sinne des Kirchensteuergesetzes und damit Kirchensteuerpflicht des zuziehenden Ausländers wird begründet durch die Bekenntnisverwandtschaft der Heimatkirche mit einer der steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften im Bundesgebiet. Als "evangelisch" sind grds. alle Kirchen anzusehen, die sich zu den Grundsätzen der Reformation bekennen. Ausländische Arbeitnehmer, die Mitglied einer dieser Kirchen sind, sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Bundesgebiet grundsätzlich kirchensteuerpflichtig. Ausländer, die der röm.-kath. Kirche als Weltkirche angehören, sind in Deutschland grundsätzlich kirchensteuerpflichtig.

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht kirchensteuerpflichtig, da sie nur mit ihren inländischen Einkünften der Einkommensteuer unterliegen.

Steuerpflichtige Kirchenangehörige, die ihren Wohnsitz im Inland nur vorübergehend aufgeben und wieder zurückkehren wollen, behalten ihre Mitgliedschaft in der Kirche bei. Für die Zeit des Auslandsaufenthalts sind sie jedoch von den Pflichten gegenüber ihrer Kirche befreit, d.h. sie zahlen auch keine Kirchensteuer. Bei der Rückkehr leben ihre Rechte und Pflichten wieder auf.

6. Gläubiger der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer steht derjenigen kirchlichen Körperschaft zu, in deren Gebiet der Kirchenangehörige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der kirchenangehörige Arbeitnehmer im Bereich einer anderen Landeskirche bzw. Diözese tätig und gelangt seine Kirchensteuer aufgrund des Betriebsstättenprinzips an diese Landeskirche bzw. Diözese, wird dieser Betrag mittels des Kirchenlohnsteuer- Verrechnungsverfahrens seiner Wohnsitzkirche zugeführt.

7. Höhe der Kirchensteuer (Berechnungsbeispiele)

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer wird in Form eines festen Vomhundertsatzes, der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch ist, erhoben.

Der Kirchensteuerhebesatz beträgt derzeit in Baden-Württemberg² und Bayern 8% und in den übrigen Bundesländern 9% der Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer.

² In der röm.-kath. Gemeinde in Bad Wimpfen 9%

Beispiel - Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer

Beispiele aus der Lohnsteuertabelle 2019 bei einem Kirchensteuerhebesatz von 9%

Monatslohn brutto	Ledig StKlasse I bzw. verheiratet StKlasse IV	Verheiratet StKlasse III	Verheiratet 1 Kind StKlasse III/1	Verheiratet 2 Kinder StKlasse III/2
2.000 Euro	16,37 Euro	0,05	--	--
3.000 Euro	37,70 Euro	15,70 Euro	3,76 Euro	--
4.000 Euro	62,30 Euro	34,72 Euro	20,17 Euro	7,13 Euro

Quelle: Lohnsteuertabellen Stollfuß Verlag

Diese Belastungsbeispiele dokumentieren, daß die Kirchensteuer - ohne steuermindernde Berücksichtigung als Sonderausgabe - nur zwischen 0,83% und 1,57% des monatlichen Bruttolohns (Steuerklasse I) beträgt.

Beispiel - Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge 2.000 €	2.000 €
./. Sparerpauschbetrag	801 €
Kirchensteuer 9%	1.199 €
Kapitalertragsteuer ¹	293 €
Kirchensteuer 9%	26,37 €

¹ 24,45% durch Sonderausgabenabzugswirkung

Beispiel – Berücksichtigung von Kindern

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern hat ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) in Höhe von 45.000 €.

Berechnung Kirchensteuer bei 2 Kindern	mit § 51a EStG	ohne § 51a EStG
zu versteuerndes Einkommen	45.000	45.000
Kindessfreibetrag (2 x 7.620)	./. 15.240	--
zu versteuerndes Einkommen (fiktiv)	29.760	45.000
Einkommensteuer (Splittingtabelle; fiktiv)	2.232	6.178
Kirchensteuer 9%	200,88	556,02

Beispiel – Kirchensteuer bei Ehegatten / Lebenspartnerschaften (nur ein Partner kirchensteuerpflichtig)

nach ESt-Tarif	Partner ev	Partner --	Gesamt
Gesamtbetrag der Einkünfte	40.000 €	15.000 €	55.000 €
ESt lt. Grundtabelle	8.570 €	1.146 €	
Anteil daran	88,2 %	11,8 %	
./. Kinderfreibetrag 1 Kind			7.620 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			47.380 €
ESt lt. Splittingtabelle = Bemessungsgrundlage für KiSt			6.840 €
Anteil Partner ev 88,2 % =	6.032 €		
KiSt Partner ev davon 9 % =	542,88 €		

oder

als besonderes Kirchgeld	
gemeinsam zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten	83.000 €
./. Kinderfreibeträge für 2 Kinder	15.168 €
Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld	67.832 €
Kirchgeld lt. Tabelle Stufe 4	396 €
./. bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer des Kirchenmitglieds	250 €
verbleibende Kirchensteuer	146 €

Beispiel – Kappung der Progression

zu versteuerndes Einkommen	150.000 €
Einkommensteuer (Grundtabelle)	54.219 €
Kirchensteuer 9 %	4.879 €
Kirchensteuer bei Kappung 3 % des zVE	4.500 €
Kappungseffekt	379 €

8. Notwendige Korrekturen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer (§ 51a EStG)

Die Berechnung der Kirchensteuer wird bei zwei Fallgestaltungen modifiziert. Sind Kinder vorhanden und/oder hat der Steuerpflichtige Teileinkünfte bzw. solche aus Gewerbebetrieb, wird die Bemessungsgrundlage korrigiert (§ 51a Abs. 2, 2a EStG).

8.1 Berücksichtigung von Kindern

Ein vom Volumen nicht zu unterschätzender kirchlicher Aufgaben- und Ausgabenbereich ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ihnen gilt als zukünftige Generation die kirchliche Aufmerksamkeit auch bei der Besteuerung.

Nach dem staatlichen Recht erhält der Steuerpflichtige für seine Kinder entweder Kindergeld oder den Kinder- und Betreuungsfreibetrag (4.980 € p.a. und 2.640 € p.a.). Die Freibeträge wirken sich aber nur im oberen Progressionsbereich günstiger als das Kindergeld aus. Für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer werden aber alle Kinder gleichbehandelt, d.h., es werden immer die Freibeträge mindernd berücksichtigt, selbst dann, wenn nach staatlichem Recht nur Kindergeld gezahlt wird.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern hat ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) in Höhe von 45.000 €.

Berechnung Kirchensteuer bei 2 Kindern	mit § 51a EStG	ohne § 51a EStG
zu versteuerndes Einkommen	45.000	45.000
Kindesfreibetrag (2 x 7.620)	./. 15.240	- -
zu versteuerndes Einkommen (fiktiv)	29.760	45.000
Einkommensteuer (Splittingtabelle; fiktiv)	2.232	6.178
Kirchensteuer 9%	200,88	556,02

8.2 Teileinkünfteverfahren, Anrechnung des Gewerbesteuermeßbetrages und Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

Durch das Steuersenkungsgesetz (Unternehmenssteuerreform) ist zum 1.1.2001 die Besteuerung im Unternehmensbereich grundlegend geändert worden. Berührt ist hiervon die Kirchensteuer durch das Halbeinkünfteverfahren (ab 2009 Teileinkünfteverfahren) und die Anrechnung des Gewerbesteuermeßbetrages.

Die vom Teileinkünfteverfahren erfaßten Einkünfte werden definitiv mit Körperschaftsteuer vorbelastet; sie scheiden für die Berechnung der Kirchensteuer aus. Um eine der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen entsprechende Besteuerung mit Kirchensteuer zu erreichen, werden die steuerfrei belassenen Teile dieser Einkünfte der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer wieder hinzugerechnet.

Der Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 EStG) wird bei der Berechnung der Kirchensteuer nicht angerechnet.

Es wird überlegt, die Anwendung des § 36a EStG auszunehmen.

9. Kappung der Progression

Die Kirchensteuer beträgt 8% oder 9% der Lohn- bzw. Einkommensteuer, jedoch nicht mehr als ein gewisser Prozentsatz (je nach Kirche zwischen 2,75% und 4% - s. Ziff. 19) des zu versteuernden Einkommens (zvE). Die Kirchensteuerordnungen bzw. -beschlüsse sehen - bis auf diejenigen in Bayern - vor, daß die kirchlichen Steuern nach oben hin auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden können (sog. Kappung der Progression). Die Kirchensteuer koppelt sich in diesen Fällen von der Bemessungsgrundlage "Steuerschuld" ab zur Bemessungsgrundlage "zu versteuerndes Einkommen", folgt also nicht mehr dem progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifes.

Beispiel:

zu versteuerndes Einkommen	150.000 €
Einkommensteuer (Grundtabelle)	54.219 €
Kirchensteuer 9 %	4.879 €
Kirchensteuer bei Kappung 3 % des zVE	4.500 €
Kappungseffekt	379 €

Gegen die Kappung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Kirche ist nicht verpflichtet, ihrer Steuer die bei der Einkommen-(Lohn-) Steuer geltende Progression zugrunde zu legen. Die Kirchensteuer dient anderen Zwecken als die staatliche Steuer. Sie ist stärker mitgliedschaftsbezogen und verfolgt keinen sozialpolitischen Ordnungsauftrag, erstrebt keine Umverteilung des Einkommens. Hier koppelt sich die Kirche bewußt von der staatlichen Steuer ab.

Gleichwohl ist die Kappung kein "Steuergeschenk". Der genannte Personenkreis ist trotzdem sowohl absolut als auch relativ in höherem Maße zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben herangezogen. Der Vergleich der Belastung mit Kirchensteuer in Relation zum Bruttoeinkommen zeigt, daß sie bei einem Durchschnittsverdiener bis 2% beträgt, bei den o.g. Kirchenmitglieder aber 3% bis 4%.

10. Besteuerung der Ehegatten / Lebenspartnerschaften

Kirchensteuerpflichtig sind nur die Angehörigen einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft. Bei Ehegatten / Lebenspartnern ist daher zwischen konfessionsgleicher, konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft zu unterscheiden.

In einer **konfessionsgleichen** Ehe / Lebenspartnerschaft gehören beide Ehegatten/ Lebenspartner derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an. Bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer errechnet sich die Kirchensteuer aus der gemeinsam ermittelten Bemessungsgrundlage. Bei der Einzelveranlagung wird die Kirchensteuer aus der Einkommensschuld eines jeden Ehegatten/ Lebenspartners errechnet.

Um eine **konfessionsverschiedene** Ehe / Lebenspartnerschaft handelt es sich, wenn beide Ehegatten / Lebenspartner verschiedenen im betreffenden Bundesland steuererhebenden Religionsgemeinschaften angehören (z.B. ev/rk). Die Kirchensteuer für jeden Ehegatten / Lebenspartner berechnet sich aus der Hälfte der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage (Halbteilungsgrundsatz). Die Halbteilung hat seine Wurzel in dem christlichen Verständnis der Ehe / Lebenspartnerschaft als gleichberechtigte Lebensgemeinschaft.

In Bayern wird der Halbteilungsgrundsatz nicht angewandt. Die Kirchensteuer wird nach Maßgabe der individuell erzielten Einkünfte des Kirchenmitgliedes berechnet. Für Bremen und Niedersachsen gilt dies nur beim Einbehalt der Kirchenlohnsteuer.

Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner einer in dem betreffenden Bundesland steuererhebenden Kirche an, der andere Ehegatte / Lebenspartner dagegen keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft, die keine Steuern erhebt, handelt es sich um eine **glaubensverschiedene** Ehe / Lebenspartnerschaft.

Die Kirchensteuer wird in Fällen der glaubensverschiedenen Ehe / Lebenspartnerschaft festgesetzt als Zuschlag zur Einkommensteuer oder als besonderes Kirchgeld. Der jeweils höhere Betrag wird festgesetzt. Zur Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer beider Ehegatten / Lebenspartner im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich nach der Grundtabelle auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten / Lebenspartners ergeben würde.

nach ESt-Tarif	Partner ev	Partner --	Gesamt
Gesamtbetrag der Einkünfte	40.000 €	15.000 €	55.000 €
ESt lt. Grundtabelle	8.570 €	1.146 €	
Anteil daran	88,2 %	11,8 %	
./. Kinderfreibetrag 1 Kind			7.620 €
Einkommen/zu versteuerndes Einkommen			47.380 €
ESt lt. Splittingtabelle = Bemessungsgrundlage für KiSt			6.840 €
Anteil Partner ev 88,2 % =	6.032 €		
KiSt Partner ev davon 9 % =	542,88 €		

Das **Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft** (sog. besonderes Kirchgeld) wird von dem der Kirche angehörenden nicht verdienenden oder – im Vergleich zum Ehepartner/ Lebenspartner – geringer verdienenden Ehegatten / Lebenspartner erhoben. Hat das in einer glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft lebende Kirchenmitglied keine eigenen oder im Vergleich zum anderen Ehegatten / Lebenspartner geringere steuerpflichtige Einkünfte, so ist es nach Maßgabe seines „Lebensführungsaufwandes“, ausgedrückt im gemeinsam zu versteuernden Einkommen – als Hilfsmaßstab zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eheleute / Lebenspartner – zu einem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft (besonderes Kirchgeld) zu veranlagern. Die Erhebung und Festsetzung erfolgt im Rahmen der Vorauszahlungen und Steuerveranlagung. Bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer wird angerechnet.

Das besondere Kirchgeld wird von den evangelischen (s. FN 1), einigen röm.-katholischen Diözesen sowie einigen kleineren steuererhebenden Religionsgemeinschaften nach Maßgabe folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) €	jährliches besonderes Kirchgeld ¹ €
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

¹ ev. Landeskirchen; bis 2017 alle; von der Ev.-luth. Landeskirche in Bayern abgeschafft m.W.z. 1.1.2018

röm.-kath. (Erz-) Bistümer: Berlin, Dresden, Erfurt, Fulda, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Osnabrück, Speyer, Trier (abgeschafft m.W.z. 1.1.2018, Vechta:

alt.- kath. Bistümer: Berlin, Hamburg, Hannover, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein; freireligiöse Gemeinden: Baden, Mainz, Offenbach;

jüdische Kultusgemeinden: Bad Nauheim, Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Hamburg (auch in Schleswig-Holstein), Gießen, Kassel, Offenbach, Saar

Beispiel

als besonderes Kirchgeld	
gemeinsam zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten	83.000 €
./. Kinderfreibeträge für 2 Kinder	15.168 €
Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld	67.832 €
Kirchgeld lt. Tabelle Stufe 4	396 €
./. bereits entrichtete Kirchenlohnsteuer des Kirchenmitglieds	250 €
verbleibende Kirchensteuer	146 €

Der sich aus den vorstehenden Berechnungen ergebende höhere Betrag wird festgesetzt.

Gehört ein Ehegatte / Lebenspartner einer Religionsgemeinschaft an, die eine Kirchensteuer oder damit vergleichbare Umlage erhebt, aber die Verwaltung nicht den Finanzbehörden übertragen hat (z.B. Freikirche), kann das besondere Kirchgeld (evt.) auf Antrag erstattet werden bzw. es wird erst gar nicht erhoben. Die Regelungen über das Ob und Wie sind in den einzelnen Bundesländern allerdings unterschiedlich.

Das besondere Kirchgeld wird gegenüber dem Kirchenmitglied nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und erhoben. Bezogen auf den Beginn der Stufen des zVE bedeutet dies eine Belastung mit Kirchensteuern zwischen 0,3% und 1,2%. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann das Kirchgeld als Sonderausgabe abgezogen werden. Die tatsächliche Belastung mindert sich dadurch entsprechend.

Das Besondere Kirchgeld ist von den steuererhebenden Religionsgemeinschaften eingeführt worden auf „Anregung“ des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 15.12.1965 (1 BvR 606/60 u.a.) und von der Rechtsprechung in allen Varianten (z.B. Güterstand, Einkünfteverteilung) mehrfach bestätigt worden, zuletzt durch Bundesverfassungsgericht vom 28.10.2010 (2 BvR 591/06 u.a.) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 6.4.2017 (10138/11 u.a.).

Gehört in Brandenburg ein Ehepartner dem Humanistischen Verband Deutschlands-Bayern (HVD Bayern) und der andere Ehepartner der (in diesem Fall) katholischen Kirche an, handelt es sich um eine glaubensverschiedene Ehe, da der HVD Bayern zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern nicht jedoch mit Wirkung im Geltungsbereich des KiStG-Brandenburg anerkannt ist (VG Frankfurt/O. vom 6.4.2017, VG 4 K 1073/12; OVG Berlin vom 5.11.2018, OVG 12 N 16.18).

11. Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, frühestens also mit der Taufe. Beim Kircheneintritt beginnt sie mit Beginn des auf den Eintritt folgenden Monats; bei Zuzug des Kirchenangehörigen mit dem Monat nach der Wohnsitznahme bzw. Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts; beim Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Beginn des auf den Übertritt folgenden Monats, nicht jedoch vor dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

Mit "Kircheneintritt" ist auch die Wiederaufnahme in die Kirche gemeint. Die Begründung der Kirchenmitgliedschaft beruht auf dem Akt der Taufe, dem "Ja Gottes zum Menschen". Diese Zusage Gottes ist auch durch einen Austritt nicht rückgängig zu machen. Ein Wiedereintritt kann somit auch durch schlüssiges Handeln erfolgen. Bei Aufnahme oder Wiedereintritt werden die Meldestellen der Gemeinde von der Kirche benachrichtigt, sofern ihr die entsprechende Erklärung des Pfarramtes vorliegt.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Bundesgebietes in ein anderes Bundesland oder in das Erhebungsgebiet einer anderen Kirche innerhalb des Bundesgebiets bleibt die Kirchensteuerpflicht erhalten. Es kommt lediglich zu einem Wechsel der steuerberechtigten Kirche. Die Frage der Aufteilung der Kirchensteuer ist hierbei unerheblich. Diese Rechtsfolge beruht für die Evangelische Kirche auf dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und für die katholische Kirche ergibt sie sich aus dem Codex Juris Canonici.

Die Steuerpflicht endet mit dem Ableben des Kirchenmitgliedes, durch Wohnsitzwechsel mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort im Gebiet der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft aufgegeben wurde. Beim Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Monat, in dem der Austritt erklärt wurde. Der Kirchenaustritt bedeutet das Aufgeben der kirchlichen Mitgliedschaft mit Wirkung für das staatliche Recht und entbindet von der Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer.

Der Austritt aus einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft wird erklärt:

- gegenüber dem Standesamt in den Ländern: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen,
- gegenüber dem Amtsgericht in den Ländern: Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt,
- gegenüber der Meldebehörde im Land Hessen
- gegenüber der Religionsgemeinschaft: im Land Bremen³.

Eine für den Austritt erhobene staatliche Gebühr begegnet keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

12. Abzug der Kirchenlohnsteuer durch den Arbeitgeber

Die Kirchenlohnsteuer wird zusammen mit der Lohnsteuer nach den Angaben der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Arbeitgeber einbehalten und für jeden Lohnzahlungszeitraum an das Finanzamt der Betriebsstätte abgeführt. Die Abführung erfolgt getrennt nach Konfessionen. Bei der Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer hat sich der Arbeitgeber nach dem in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vermerkten Religionszugehörigkeitsschlüssel (z.B. ev, rk) zu richten. Diese Merkmale werden von den einzelnen Bundesländern mit Gültigkeit nur für ihren Bereich exakt festgelegt. Bei verheirateten Arbeitnehmern wird nur bei konfessionsverschiedener Ehe / Lebenspartnerschaft auch das Merkmal des anderen Partners ausgewiesen (sic. Halbteilungsgrundsatz).

Folgende Religionsschlüssel finden Anwendung (s. Muster Lohnsteueranmeldung)

lt	evangelisch-lutherisch, protestantisch
ev	evangelisch
fr	französisch-reformiert (evangelisch)
rf	Evangelisch-reformiert
fa, fb, fm, fg oder fs	freireligiöse Gemeinde
ib, il, is, iw, ih	israelitisch
jd, jh	jüdisch
ak	alt-katholisch
rk	römisch-katholisch
-- ¹	kein Kirchensteuerabzug

¹ Der (ehemals auf der Lohnsteuerkarte enthaltene) Nachweis „--“ besagt nur, daß keine Zugehörigkeit zu einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft gegeben ist. Er besagt nicht, daß diese Person keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Das Kirchensteuermerkmal ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, ebenso die einbehaltene Kirchenlohnsteuer. Die für die Anmeldung und die Abführung der Lohnsteuer geltenden Angaben sind auch für die Kirchenlohnsteuer zu machen. Die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer ist in den Lohnsteuertabellen unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bereits eingearbeitet.

³ Eine vor dem Standesamt abgegebene Austrittserklärung wird erst mit Zugang bei der Kirche wirksam.

Der Arbeitgeber wird bei der Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer als Erfüllungsgehilfe der Finanzbehörde und nicht der Religionsgemeinschaft tätig. Die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer seiner Arbeitnehmer verstößt nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere wird der Arbeitgeber nicht in seinem Grundrecht auf freie Religionsausübung (Art. 4 GG) beeinträchtigt. Die steuererhebenden Kirchen sind den Arbeitgebern für ihre Dienste sehr dankbar.

Für den Kirchenlohnsteuerabzug gilt in allen Bundesländern das Prinzip der Betriebsstättenbesteuerung. Danach hat der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer auch für solche kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland als dem der die Steuer einbehaltenenden Betriebsstätte haben.

Die Betriebsstättenbesteuerung hat für den Arbeitgeber den Vorteil, dass er ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Hebesätze in den Bundesländern nur den Hebesatz anzuwenden braucht, der für das Bundesland gilt, in dem seine Betriebsstätte liegt. Insbesondere für Arbeitgeber mit zentraler Lohnabrechnung und mit Arbeitnehmern aus verschiedenen Bundesländern bringt dies eine erhebliche Erleichterung.

Ist in einem Bundesland nur der Merker „ev“ zugelassen, hat der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer auch von den Arbeitnehmern einzubehalten und als „ev“ abzuführen, deren Religionszugehörigkeit mit den Merkern „lt“, „rf“ oder „fr“ vermerkt ist. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kann er beim Finanzamt beantragen, die Kirchensteuer mit dem am Wohnsitz des Arbeitnehmers geltenden Hebesatz einzubehalten. In den übrigen Bundesländern wird es von der Finanzverwaltung i.d.R. nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber entsprechend verfährt.

Im Rahmen der Veranlagung wird vom zuständigen Finanzamt der am Wohnsitz des Arbeitnehmers geltende Kirchensteuerhebesatz angewandt. Wird eine Veranlagung nicht durchgeführt und wurde durch die Betriebsstättenbesteuerung ein höherer Hebesatz angewandt als am Wohnsitz des Arbeitnehmers gilt (z.B. 9% Betriebsstätte statt 8% am Wohnsitz), so erstatten die Kirchen den Unterschiedsbetrag (sogenannte Hebesatzdifferenz) auf Antrag. Wenn umgekehrt von der Betriebsstätte ein niedriger Hebesatz angewandt wurde als am Wohnsitz des Arbeitnehmers (z.B. 8% Betriebsstätte statt 9% am Wohnsitz), so sind die Kirchen berechtigt, die Hebesatzdifferenz nachzuerheben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, daß dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen und er letztlich mit dem Steuersatz der Religionsgemeinschaft besteuert wird, der in dem Bundesland seines Wohnsitzes gilt. Viele Kirchengemeinden des Wohnortes bzw. des dauernden Aufenthaltsortes des Arbeitnehmers erlassen auf Antrag diese Hebesatzdifferenz.

13. Kirchensteuer nach dem Lohnsteuer-Faktorverfahren

Wird die Lohnsteuer auf Antrag der Ehegatten / Lebenspartner nach dem Faktorverfahren (§ 39f EStG) berechnet, bemißt sich die Kirchensteuer nach der in diesem Verfahren berechneten Lohnsteuer (§ 51a Abs. 2a Satz 3 EStG).

14. Kirchensteuer bei Lohnsteuerpauschalierung

Wird die Lohnsteuer pauschal erhoben (§§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3, 40b EStG), gilt dies auch für die Kirchensteuer. Schuldner ist in jedem Fall der Arbeitgeber. Da persönliche Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers durch die Typik des Verfahrens nicht berücksichtigt werden können, wird gegenüber dem allgemeinen Hebesatz ein niedriger Steuersatz angewandt. Der geringere Steuersatz berücksichtigt, daß nicht alle Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Pauschalierung wählt, kirchensteuerpflichtig sind (**vereinfachtes Verfahren**). Der Arbeitgeber kann aber die Erhebung der Kirchensteuer in bestimmten Fällen durch Nachweis der Nichtzugehörigkeit vermeiden (Nachweisverfahren). Zum Hebesatz beim vereinfachten Verfahren. Im Nachweisverfahren wird von den der Kirche angehörenden Arbeitnehmern der reguläre Hebesatz angewendet.

Beim **Nachweisverfahren** kann er von der Erhebung der Kirchensteuer für diejenigen Arbeitnehmer absehen, die nachgewiesenermaßen keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Als Beleg für die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft dienen in den Fällen des § 40 und § 40b EStG grundsätzlich die vom Arbeitgeber beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 39, 39e EStG) oder ein Vermerk des Arbeitgebers, daß der Arbeitnehmer seine Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mit der vom Finanzamt ersatzweise ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Abs. 3 EStG) nachgewiesen hat. Liegen dem Arbeitgeber diese amtlichen Nachweise nicht vor, bedarf es zumindest einer schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Muster (gleich lautende Ländererlasse vom 8.8.2016, BStBl. I 2016, 773).

15. Erlaß der Kirchensteuer

Neben den Erlaßtatbeständen des § 227 AO eröffnen die Kirchensteuergesetze der Länder den Religionsgemeinschaften einen Gestaltungsrahmen, über Anträge auf Erlaß aus Billigkeitsgründen (sowie Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erstattung), die nur die Kirchensteuer betreffen, unabhängig von der Maßstabsteuer zu entscheiden. Hierdurch werden kirchenspezifische Billigkeitsgründe anerkannt und abstrakt-gesetzlich normiert.

Jede Religionsgemeinschaft entscheidet dabei autonom für ihren Bereich, ob und in welcher Höhe sie von Erlaßmaßnahmen Gebrauch macht. Auf Grund der Mitgliederbezogenheit darf die Kirchengenossenschaft nicht nur für die Steuerpflicht als solche, sondern auch für deren Reduzierung maßgebend sein

Der Hauptanwendungsfall des Erlasses ist die Ermäßigung der Kirchensteuer bei außerordentlichen Einkünften nach § 34 Abs. 2 EStG. Hat der Kirchensteuerpflichtige Einkünfte nach § 34 Abs. 2 EStG, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer i.d.R. – aber nicht von allen Kirchen – auf Antrag um (bis zu) 50 % ermäßigt.

Beispiel: 50 %-Erlaß Kirchensteuer bei Veräußerungsgewinn (vereinfacht):

	KiSt mit V-Gewinn (lt. ESt-Bescheid)	KiSt ohne V-Gewinn	
Einkünfte aus ...	50.000 €	50.000 €	
Veräußerungsgewinn	50.000 €		
Gesamtbetrag der Einkünfte	100.000 €	50.000 €	
div. Abzüge	5.000 €	5.000 €	
zvE	95.000 €	45.000 €	
ESt	31.728 €	10.870 €	
KiSt 9 %	2.855,52 €	978,30 €	
KiSt-Differenz			1.877,22 €
50 % Erlaß	./. 938,61 €		938,61 €
Endgültig zu zahlende KiSt	1.916,91 €		

Berechnung nach Grundtabelle; andere Berechnungsformen sind möglich

Ein Erlaß wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen (z.B. Steuerbescheid, Bilanzen, GuV-Rechnungen etc.) beizufügen. Zuständig für einen Erlaß ist grundsätzlich die Religionsgemeinschaft, in der der Stpfl. im Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied ist. Die Erlaßanträge sind zu stellen bei: Ev. Kirche von Westfalen bei den Kreiskirchenämtern, Ev. Kirche im Rheinland: gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, übrige ev. Landeskirchen beim Landeskirchenamt; röm.-kath. Kirche bei den Diözesen bzw. Generalvikariaten; übrige Religionsgemeinschaften bei den (Verbands/Gemeinde-) Geschäftsstellen.

16. Einbindung der Finanzverwaltung

Als eine kirchliche, d.h. eine der Kirche zustehende und grundsätzlich auch von kirchlichen Stellen zu erhebende Abgabe, unterliegt die Kirchensteuer kirchlicher Verwaltung. Die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer eröffnen den Kirchen jedoch die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Für die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer wurde davon in allen Bundesländern - jedoch nicht von allen Religionsgemeinschaften - Gebrauch gemacht. Die evangelische und die katholische Kirche haben in allen Bundesländern entsprechende Verträge mit der Finanzverwaltung abgeschlossen.

Für die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf den Staat sprechen verwaltungsökonomische und finanzpolitische Überlegungen; der Staat hält eine effizient arbeitende Steuerverwaltung vor.

Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer durch die Finanzämter ist nahezu umfassend. Sie reicht von der Festsetzung und Erhebung bis zur Beitreibung und zum Einzug der von den Arbeitgebern abzuführenden Kirchenlohnsteuer. Einschränkungen für die Finanzämter bestehen hinsichtlich der Entscheidung über Stundungs- und Erlaßanträge und über außergerichtliche Rechtsbehelfe. Hier haben sich die Kirchen die allein die Kirchensteuer betreffenden Entscheidungen vorbehalten. Wird die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer durch Billigkeitsmaßnahmen von der Finanzverwaltung reduziert oder

ganz erlassen, gilt diese Entscheidung auch für die Kirchensteuer mit. Dies ist Ausdruck der Abhängigkeit der Kirchensteuer von der staatlichen Steuer (sog. Akzessorität).

In Bayern erfolgt die Verwaltung der Kirchensteuern generell nicht durch die Finanzämter, sondern durch die bereits 1942 eingerichteten evangelischen und katholischen Kirchensteuerämter. Lediglich der Einzug der Kirchenlohnsteuer und der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer obliegt den Finanzämtern.

Für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter entrichten die Religionsgemeinschaften eine Verwaltungskostenentschädigung. Sie liegt zwischen 2% und 4% des Aufkommens der Kirchensteuer.

17. Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe

Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist - abzüglich eventueller Erstattungen - in voller Höhe als Sonderausgabe bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Der Abzug der Kirchensteuer ist zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelbelastung des Einkommens gerechtfertigt. Sie ist "Sonder"-Ausgabe, da sie weder betrieblich noch beruflich veranlaßt ist. Die Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Einkommensteuer erhoben. Da die Einkommensteuer auf das Maß des disponiblen Einkommens bezogen ist, würde eine nichtabziehbare Kirchensteuer das nicht mehr disponible Einkommen in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise belasten. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und damit die Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Zahlung der Kirchensteuer ist für den überwiegenden Teil der Bevölkerung tatsächlich indisponibel. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist in die Steuerformel eingerechnet (§ 32d Abs. 1 EStG).

18. Rechtsweg und Rechtsmittel

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten ist der Finanzrechtsweg zwingend, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Für Abgabenangelegenheiten, die wie das Kirchensteuerrecht nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, ist der Finanzrechtsweg nur dann eröffnet, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz geregelt ist. Das bedeutet, daß für Kirchensteuergesetze, die ja der Landesgesetzgebung unterliegen, die Rechtswege vom Landesgesetzgeber festgelegt werden. Diese haben sich teilweise für den Finanzrechtsweg, zum anderen Teil für den Verwaltungsrechtsweg in Kirchensteuerstreitigkeiten entschieden.

19. Kirchensteuer-Übersicht 2019

Bundesland	KiSt-Satz in %	Pausch. KiLSt in %	Kappung in % des z.v.E.	Berücksichtigung
Baden-Württemberg ¹⁾	8	5,5	2,75 bzw. 3,5	auf Antrag
Bayern	8	7	–	keine Kappung
Berlin	9	5	3	von Amts wegen
Brandenburg	9	5	3	von Amts wegen
Bremen	9	7	3,5	von Amts wegen
Hamburg ²⁾	9	4	3	von Amts wegen
Hessen ³⁾	9	7	3,5 bzw. 4	auf Antrag
Mecklenburg-Vorpom- mern	9	5	3	von Amts wegen
Niedersachsen ⁴⁾	9	6	3,5	von Amts wegen
Nordrhein-Westfalen ³⁾	9	7	3,5 bzw. 4	auf Antrag
Rheinland-Pfalz ³⁾	9	7	3,5 bzw. 4	auf Antrag
Saarland ³⁾	9	7	3,5 bzw. 4	auf Antrag
Sachsen	9	5	3,5	von Amts wegen
Sachsen-Anhalt	9	5	3,5	von Amts wegen
Schleswig-Holstein	9	6	3	von Amts wegen
Thüringen	9	5	3,5	von Amts wegen

1) Ev. Kirche Württemberg Pauschalierung 5,5% ab 2018; Kappung 2,75 %; Ev. Kirche Baden und kath. Diözesen 3,5 %.

2) Nordkirche: auch für die im Land Niedersachsen liegenden Gebietsteile.

3) Nur ev. Kirchen in diesen Bundesländern; kath. Diözesen 4 %.

4) Ev.-luth. Landeskirche Hannover: auch für die im Land Hamburg liegenden Gebietsteile.

20. Resümee

Seelsorge, Gottesdienst und Verkündigung, Unterricht und Gemeindegemeinschaft sind die stets gleichbleibenden zentralen Aufgaben der Kirche, deren personelle und sachliche Existenz durch die Kirchensteuer finanziell gesichert werden. Zu diesem geistlich-religiösen Zentralbereich gehören auch die sozial-karitativen und diakonischen Dienste der Kirchen, weil aus dem Glauben notwendigerweise das christliche Tun folgt, die Kirche von Gerechtigkeit und Liebe überzeugend nur sprechen kann, wenn sie selbst alles in ihrer Kraft Stehende tut, um Gerechtigkeit und Liebe zu verwirklichen. Besonders dieser auf das Einzel- und Gemeinwohl bezogene Bereich kirchlichen Dienstes hängt auch vom Fortbestand des kirchlichen Besteuerungsrechts ab.

Das gegenwärtige Kirchensteuersystem hat mehr Vorzüge als jedes andere System und trägt wesentlich zur Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche bei. Wichtige Gebiete kirchlichen Wirkens können so nachhaltig unterhalten werden: nicht nur das seelsorgerliche und missionarische, sondern auch (und gerade) das sozial -diakonische Wirken (Kindergärten, Jugendheime, Erziehungsheime, Familienbildungsstätten, Sozialstationen usw.) und ebenfalls das kulturelle Wirken (Unterhaltung von freien Schulen und der Erwachsenenbildung dienenden Einrichtungen, Erhaltung und Unterhaltung der Kirchen usw.). Hier handelt es sich weithin um ein Wirken der Kirche, das nicht nur den Gläubigen dient, sondern der Gesellschaft im Ganzen. Dies muß und sollte sich unsere Gemeinschaft leisten!